

# Antrag

## der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Artikel 108 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 108

(1) Zölle, Finanzmonopole und die auf Bundesgesetzen beruhenden Steuern werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden und das von ihnen anzuwendende Verfahren werden durch Bundesgesetz geregelt. Die Leiter der Mittelbehörden sind im Benehmen mit den Landesregierungen zu bestellen. Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden von der Bundesregierung erlassen.

(2) Die Verwaltung der auf Bundesgesetz beruhenden und den Gemeinden zufließenden Steuern kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ganz oder zum Teil den Gemeinden übertragen werden.

(3) Die Länder können die Verwaltung der auf Landesgesetzen beruhenden Steuern den Bundesfinanzbehörden übertragen.

(4) Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch Bundesgesetz einheitlich geregelt.“

#### § 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1951

Dr. Dr. Höpker-Aschoff    Dr. Wellhausen  
Dr. Preusker                Freudenberg  
Euler und Fraktion